Zu Fasz. 353-V.

Gesetz vom 17. September 1907, LG.u.VBl.Nr.124
über die Gemeindevermittlungsämter in der
Fassung der Regierungsvorlage.

Errichtung der Gemeindevermittlungsämter.

§ 1.

(1) Ein Vermittlungsamt zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien ist in jeder Ortsgemeinde durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner zu bestellen, in welcher die Gemeindevertretung die Bestellung eines solchen Amtes beschließt.

(2) Hiebei hat die Gemeindevertretung festzusetzen, ob das Gemeindevermittlungsamt mit voller Zuständigkeit oder mit Beschränkung auf die Zuständigkeit für den Abschluß von Vergleichen nach Artikel I, § 1, des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R.G.Bl.Nr.59, oder auf die Vornahme von Sühneversuchen nach Artikel II, § 1, des zitierten Gesetzes errichtet wird.

(3) Gemeinden, die in ihrem Gebiete mehrere Vermittlungsämter bestellen, können jedem dieser Ämter einen besonderen Teil des Gemeindegebietes als Sprengel zuweisen, für den es ausschließlich zuständig ist, oder jedes einzelne Vermittlungsamt für den gesamten Umfang des Gemeindegebietes als zuständig erklären (Artikel IV des Gesetzes vom 27. Februar 1907, RGBl.Nr.59).

(4) Zwei oder mehrere Gemeinden desselben Gerichtsbezirkes können gemeinschaftlich ein solches Vermittlungsamt errichten.

(5) In diesem Falle haben die betreffenden Gemeinden einverständlich die im Absatze 1 und 2 erwähnten Bestimmungen zu treffen ; und vor allem auch zu bestimmen, in welcher Gemeinde das Gemeindevermittlungsamt seinen Amtssitz hat und wie die Kosten auf die Gemeinden aufgeteilt werden (§ 35).

(6) Der Beschluß über die Errichtung eines Gemeindevermittlungsamtes sowie spätere Änderung dieses Beschlusses sind mit Hinweis auf die Zuständigkeit des Gemeindevermittlungsamtes durch öffentlichen Anschlag 14 Tage hindurch kundzumachen und der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannzugeben. Wird für mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt errichtet, so hat die Kundmachung in jeder dieser Gemeinden zu erfolgen. Desgleichen ist jede Gemeinde zur Meldung über die Errichtung eines Gemeindevermittlungsamtes verpflichtet.

Bestellung der Vertrauensmänner.Aufsichtsrecht des Landes.

§ 2.

(1) Das Vermittlungsamt besteht mindestens aus 3 Vertrauensmännern nebst einem Ersatzmanne, welche von der Gemeindevertretung aus den Mitgliedern der Gemeinde in einer nach Vorschrift der Gemeindeordnung,beziehungsweise in Städten mit eigenem Statut des Gemeindestatuts, einberufenen Versammlung einzeln gewählt werden. Die Wahl der Vertrauensmänner wird von der Gemeindevertretung mittels Stimmzettel vorgenommen und es ist zur Gültigkeit derselben die absolute Stimmenmehrheit notwendig.

(2) Kommt für einen oder den anderen zu wählenden Vertrauensmann die absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so wird zur engeren Wahl geschritten,es wäre denn, daß sämtliche abgegebenen Stimmen bloß zwischen zwei Personen geteilt wären, in welchem Falle das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los entscheidet.

§ 3.

(1) Errichten mehrere Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt, so sind die Vertrauensmänner in einer Versammlung der Gemeinderäte dieser mehreren Gemeinden aus den Mitgliedern dieser Gemeinden zu wählen.

(2) Die Einberufung dieser Versammlung sowie der Vorsitz in derselben steht jenem Bürgermeister zu, welcher an Jahren der älteste ist.

§ 4.

Über den Wahlakt ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Bürgermeister nebst zwei Gemeinderäten einer jeden Gemeinde zu unterfertigen.

§ 5.

(1) Zur Annahme der Wahl in das Vermittlungsamt kann niemand gezwungen werden.

(2) Das Amt der Vertrauensmänner erstreckt sich auf drei Jahre. Sie wählen aus ihrer Mitte den Obmann, welchem die Leitung der Geschäftsführung obliegt.

§ 6.

(1) Wahlfähig ist jedes Gemeindemitglied, welches die Befähigung genießt, in den Gemeinderat gewählt zu werden.

(2) Von der Wahl zu Vertrauensmännern sind Personen ausgeschlossen, die im aktiven richterlichen Dienste stehen oder die nach den bestehenden Gesetzen nicht in den Gemeinderat gewählt werden können.

§ 7.

(1) Das Ergebnis der Wahl sowie spätere Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevermittlungsamtes sind vom Bürgermeister in der Gemeinde 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen und der Landesregierung sowie der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Die letztere hat Wahlen von Personen, die nach § 6 nicht wählbar sind, durch Bescheid

aufzuheben. Gegen diesen Bescheid kann der Gemeinderat und im Falle des § 3, Abs.(1), jeder der beteiligten Gemeinderäte sowie der betroffene Vertrauensmann die Berufung an die Landesregierung einbringen.

(2) Bleibt die Wahl unbeanständet oder ist über die Gültigkeit derselben im Berufungswege entschieden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erfolgte Bestellung sowie den Beginn der Wirksamkeit des Vermittlungsamtes und die gewählten Vertrauensmänner dem Bezirksgerichte mitzuteilen. Die gewählten Vertrauensmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Bürgermeisters an Eidesstatt zu geloben. Ist der Bürgermeister als Vertrauensmann in das Vermittlungsamt gewählt worden, so leistet er die Angelobung in die Hände des Bezirkshauptmannes oder dessen Stellvertreters.

§ 8.

(1) Wenn ein Vertrauensmann stirbt oder das Amt zurücklegt oder wenn Umstände eintreten, welche dessen Wählbarkeit ausgeschlossen hätten (§ 6) oder welche ihn nach dem Dafürhalten des Gemeinderates an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes hindern oder demselben das Vertrauen entziehen, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtsdauer ein anderer zu wählen.

(2) Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde durch Mitteilungen der zum Vollzuge der abgeschlossenen Vergleiche berufenen Gerichtsbehörden zur Kenntnis einer so mangelhaften Geschäftsführung gelangt, daß sich ihr die Überzeugung von der Untauglichkeit der gewählten Vertrauensmänner oder einzelner unter denselben aufdringt, so hat sie dies der Landesregierung anzuzeigen. In diesem Falle kann die Landesregierung anordnen, daß an Stelle der Vertrauensmänner oder einzelner unter ihnen für den Rest der Amtsdauer andere gewählt werden.

§ 9.

(1) Eine Neuwahl der sämtlichen Vertrauensmänner eines Vermittlungsamtes findet nach Ablauf derjenigen Zeit statt, für welche sie gewählt wurden. Die Mitglieder des Vermittlungsamtes haben jedoch solange im Amte zu bleiben, bis die Neuwahl vollzogen ist.

(2) Die Austretenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hindernis im Wege steht, wieder gewählt werden.

Aufwandsentschädigung.

§ 10.

(1) Das Amt eines Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt, daher unentgeltlich zu besorgen, doch gebührt dem Vertrauensmanne der Ersatz für die wirklichen und notwendigen Auslagen (§ 23, G.O.).

(2) Die Reihenfolge, in welcher die Vertrauensmänner sich ihren Amtsobliegenheiten zu unterziehen haben, wird von dem Leiter des Vermittlungsamtes bestimmt.

Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

§ 11.

(1) Vor dem Vermittlungsamte können zwischen streitenden Parteien wirksame Vergleiche abgeschlossen werden :

a) über Geldforderungen und Ansprüche auf bewegliche Sachen ;

b) in Streitigkeiten über Bestimmung oder Berichtigung von Grenzen unbeweglicher Güter oder über Grunddienstbarkeiten ;

c) in Streitigkeiten über die Dienstbarkeit der Wohnung ;

d) in Besitzstreitigkeiten.

(2) Zum Abschlusse eines solchen Vergleiches ist die gleichzeitige Anwesenheit von wenigstens zwei Vertrauens - männern erforderlich.

(3) Von Vergleichen,durch welche das Eigentum an einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft oder an Teilen derselben übertragen wird oder ein Grundbuchskörper eine Änderung erfährt, hat das Vermittlungsamt von Amts wegen dem Vermessungsbeamten Mitteilung zu machen. Der Vergleichsverhandlung kann in derartigen Fällen zum Zwecke der Darstellung der Liegenschaftsgrenzen auf Antrag der Parteien ein zur Verfassung und Beglaubigung geometrischer Pläne (Situationspläne) ermächtigter Sachverständiger beigezogen werden (Artikel I, § 1, des Gesetzes vom 27. Februar 1907, RGBl.Nr. 59). Der § 19,letzter Satz, gilt sinngemäß.

§ 12.

Zur Vornahme des Vergleichsversuches in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist das Vermittlungsamt zuständig, in dessen Sprengel die eine oder die andere Partei ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Sind hienach mehrere Vermittlungsämter zuständig, so hat jenes Vermittlungsamt den Vergleichsversuch vorzunehmen, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

Amtstage.

§ 13.

Das Vermittlungsamt kann im vorhinein gewisse Tage bestimmen, an welchen die Parteien auch ohne vorläufige Anmeldung zur Vornahme des Vergleichsversuches oder des Sühneversuches (§ 28) vor demselben erscheinen können. Eine solche Bestimmung ist in dem Sprengel des Vermittlungsamtes gehörig zu verlautbaren.

Verfahren.

§ 14.

Die Anmeldung einer Streitsache bei dem Vermittlungsamte kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Anmeldung hat den Namen und Aufenthaltsort der Parteien, dann den Gegenstand des Streites zu enthalten.

§ 15.

Erscheinen beide Parteien zusammen bei dem Vermittlungsamte, so ist die Vergleichsverhandlung womöglich sogleich vorzunehmen. Wäre dies nicht tunlich oder erscheint eine Partei allein, so hat der Leiter des Vermittlungsamtes die Zeit zur Vornahme der Vergleichsverhandlung zu bestimmen und zu derselben beide Parteien vorzuladen. Der anwesenden Partei kann die Ladung mündlich bekanntgegeben und dies durch einen Vermerk in den Akten oder im Geschäftsprotokoll, der von der geladenen Partei zu unterschreiben ist, beurkundet werden.

§ 16.

(1) Die Partei, die einer Ladung vor das Vermittlungsamt nicht Folge leisten will oder aus einem ihr bis dahin bekanntgewordenen Grunde nicht Folge leisten kann, muß dies spätestens am Tage vor der anberaumten Vergleichsverhandlung bei dem Vermittlungsamte anzeigen, widrigens gegen sie vom Vermittlungsamte im Falle des Nichterscheinens eine Ordnungsstrafe bis zu 200.-- S verhängt werden kann. Über Berufungen gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde ; eine weitere Berufung ist unzulässig. Solche Ordnungsstrafen werden wie die Geldleistungen eingetrieben, die nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindezwecke stattzufinden haben, und verfallen zugunsten der Gemeindekasse.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Parteien, die der Ladung keine Folge leisten, ist unzulässig. Daß die Parteien vor dem Vermittlungsamte zu erscheinen nicht verpflichtet sind, gegen sie aber wegen versäumter oder verspäteter Anzeige des Nichterscheinens Ordnungsstrafen verhängt werden können, sowie der Betrag dieser Ordnungsstrafen ist den Parteien bei der Ladung bekanntzugeben.

§ 17.

Den Parteien steht frei, bei den Vergleichsverhandlungen in bürgerlichen Rechtssachen (§ 11) vor dem Vermittlungsamte persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

§ 18.

(1) Vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung hat sich das Vermittlungsamt vor allem zu überzeugen:

a) ob die Parteien sich selbst zu vertreten fähig sind;

b) ob, wenn sie hiezu wegen Minderjährigkeit, Kuratel, Konkurs oder aus einem anderen Grunde nicht fähig sein sollten, sie durch jene Personen vertreten sind, welche nach dem Gesetze für sie vor Gericht zu handeln haben;

c) ob die etwa erschienenen Bevollmächtigten mit einer die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthaltenden Vollmacht versehen sind.

(2) Die Vertrauensmänner haben den Parteien vor dem Beginne der Vergleichsverhandlung ausdrücklich bekanntzugeben, daß, wenn ein Vergleich nicht zustandekommt, von den abgegebenen Erklärungen einer Partei gegen dieselbe in einem späteren Rechtsstreite kein Gebrauch gemacht werden könne (§ 4 des Gesetzes vom 21. September 1869, R.G.Bl.Nr. 150).

§ 19

Das Vermittlungsamt hat beide Parteien anzuhören, ihre Beweismittel zu erwägen und die Streitsache womöglich in Güte auszugleichen. Über die Vergleichsverhandlung dürfen keine Protokolle aufgenommen werden. Wenn die Parteien sich auf Zeugen und Sachverständige berufen und mit diesen zur Vergleichsverhandlung erscheinen, so sind an die letzteren die zur Aufklärung des Sachverhaltes zweckdienlich erscheinenden Fragen zu stellen. Eine Vorladung der Zeugen und Sachverständigen durch das Vermittlungsamt hat jedoch nicht stattzufinden. Die Vornahme eines Lokalaugenscheines kann das Vermittlungsamt in Fällen, in welchen dieselbe mit Kosten verbunden ist, davon abhängig machen, dass diese von den Parteien im vornhinein erlegt werden.

§ 2o.

Die begonnene Vergleichsverhandlung ist solange fortzusetzen, bis der Vergleich erzielt wird oder bis das Vermittlungsamt die Überzeugung von der Erfolglosigkeit des Vergleichsversuches erlangt. Über Ansuchen beider Teile kann die begonnene Verhandlung in angemessener Weise erstreckt werden. Die Abnahme eines Eides ist dem Vermittlungsamte nicht gestattet; auch kann ein Vergleich auf einen abzulegenden Eid vor diesem Amte nicht geschlossen werden (§ 3 des Gesetzes vom 21.September 1869, R.G.Bl.Nr. 15o).

§ 21.

Bei der Feststellung des Vergleiches ist von dem Vermittlungsamte darauf Bedacht zu nehmen, dass die zu erfüllende Verbindlichkeit rücksichtlich des Kapital- und Zinsenbetrages, der Zahlungstermine und der sonstigen aus der Beschaffenheit der Streitsache sich ergebenden Bedingungen genau bestimmt und, wenn ein Kostenersatz angesprochen werden sollte, sich auch über den diesfalls zu leistenden Betrag geeinigt werde.

§ 22.

(1) Kommt ein Vergleich zustande, so ist derselbe in das beim Vermittlungsamte zu führende Amtsbuch einzutragen.

(2) Die Eintragung hat zu enthalten:

a) die Zahl, unter welcher der Vergleich im Amtsbuch eingetragen wird;

b) die Bezeichnung des Tages, Monates und Jahres des Vergleichsabschlusses;

c) die genaue Bezeichnung der Parteien und, wenn für dieselben Bevollmächtigte erschienen sind, die genaue Bezeichnung dieser letzteren, sowie ihrer Vollmachten mit der Bemerkung, daß darin die Ermächtigung zum Vergleichsabschlusse enthalten sei;

d) die Bezeichnung des Streitgegenstandes, über welchen der Vergleich abgeschlossen wurde;

e) den Vergleich selbst nach seinem wörtlichen Inhalte.

(3) Ist wegen mangelnder Eigenberechtigung einer der Parteien eine gerichtliche Genehmigung des Vergleiches notwendig, so ist in dem Amtsbuche zu bemerken, ob diese Genehmigung vorgewiesen oder ob deren nachträgliche Erwirkung vorbehalten worden sei.

(4) Das in das Amtsbuch Eingetragene ist den Parteien vorzulesen und, daß dieses geschehen sei, in dem Amtsbuche zu bemerken.

(5) Die Parteien sowohl als auch die Vertrauensmänner, vor welchen der Vergleich abgeschlossen wird, haben das Eingetragene im Amtsbuche zu unterzeichnen (§ 5 des Gesetzes vom 21.Sept.1869, R.G.Bl.Nr.150).

Amtsbuch.

§ 23.

(1) Das zur Eintragung der Vergleiche bestimmte Amtsbuch ist vor der Benützung zu binden, als erster, zweiter, dritter Band u.s.w. sowie Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen.

(2) Sämtliche Blätter des Amtsbuches sind mit einer Schnur zu durchziehen, deren beide Enden auf der letzten Seite mit dem Gemeindesiegel anzuheften sind. Ebenda hat der Bürgermeister unter Beisetzung seiner Unterschrift die Zahl der Blätter anzumerken.

(3) In das Amtsbuch sind die einzelnen abgeschlossenen Vergleiche nach der Ordnung, in welcher sie abgeschlossen wurden, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Bei neueröffneten Amtsbüchern hat die Numerierung wieder vom Anfange zu beginnen.

(4) Das Amtsbuch ist genau und deutlich zu führen. Es darf in demselben nichts radiert, überschrieben oder zwischen den Zeilen eingeschaltet werden. Sind Worte zu durchstreichen, so muß es so geschehen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, Einschaltungen sind am Rande anzubringen und von den Parteien besonders zu unterzeichnen.

(5) Das Amtsbuch ist durch sorgfältige Aufbewahrung gegen jeden Mißbrauch zu schützen. Dasselbe gilt von den vollgeschriebenen Amtsbüchern. Die von bevollmächtigten Parteien beigebrachten Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei dem Amte aufzubewahren (§ 6 des Gesetzes vom 21.September 1869, R.G.Bl.Nr.150).

(6) Zu dem Amtsbuche ist ein alphabetisches Nachschlagregister zu führen, in welchem die Namen der Parteien, zwischen welchen ein Vergleich geschlossen wurde, unter Anführung der Seite des Amtsbuches, auf welcher der Vergleich eingetragen ist, ersichtlich gemacht werden.

Geschäftsprotokoll.

§ 24.

Wo es der größere Geschäftsumfang eines Vermittlungsamtes erheischt, ist von demselben ein eigenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welchem die geschehenen Anmeldungen, die hierüber verfügten Vorladungen und der Umstand, ob eine Vergleichsverhandlung gepflogen wurde und ein Vergleich zustande gekommen sei oder nicht, ersichtlich zu machen sind.

Amtsurkunden über abgeschlossene Vergleiche.

§ 25.

(1) Den beteiligten Parteien ist auf mündliches oder schriftliches Ansuchen über den abgeschlossenen Vergleich eine Amtsurkunde auszufertigen.

(2) Diese Amtsurkunde hat unter Beziehung der Zahl des Bandes des Amtsbuches eine wortgetreue Abschrift des in dasselbe Eingetragenen zu enthalten (§ 22); sie ist vom Bürgermeister und einem Mitgliede des Vermittlungsamtes zu unterschreiben und mit dem Gemeindesiegel zu versehen (§ 7 des Gesetzes vom 21.Sept.1869, R.G.Bl.Nr.150).

§ 26.

(1) Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen abgeschlossenen Vergleiche haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche und es sind die den Bestimmungen des § 25 entsprechenden Amtsurkunden über solche Vergleiche den amtlichen Ausfertigungen gerichtlicher Vergleiche gleichzuhalten.

(2) Auf Grund von Vergleichen, durch welche eine Katastralparzelle geteilt wird (§ 11, lit.b), kann diese Teilung im Grundbuche nur dann durchgeführt werden, wenn die Beschreibung oder geometrische Darstellung der Teilung in der Amtsurkunde oder in einem ihr beigefügten Situationsplane den bestehenden Vorschriften entspricht (Artikel I, § 8, des Gesetzes vom 27.Februar 1907, R.G.Bl.Nr.59).

§ 27.

Entfällt gemäß Artikel I, Ziffer 23, LGBl. .....

Zuständigkeit in Strafsachen.

§ 28.

(1) Das aus Vertrauensmännern der Gemeinde gebildete Vermittlungsamt ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen zuständig.

(2) Wenn der Privatankläger und der Beschuldigte in dem Sprengel desselben Vermittlungsamtes ihren Wohnsitz haben und dieses zur Vornahme von Sühneversuchen in Ehrenbeleidigungssachen befugt ist, kann das Verfahren wegen Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487 und 497 a.St.G. erst dann bei Gericht eingeleitet werden, wenn der Sühneversuch vor dem Vermittlungsamte erfolglos geblieben ist. Wenn die Bescheinigung hierüber nicht bei Einbringung der Privatanklage vorgelegt wird, ist die Klage von Amtswegen dem zuständigen Vermittlungsamte zur Vornahme des Sühneversuches abzutreten.

(3) Diese Bestimmungen des Abs.(2) finden keine Anwendung:

1. wenn die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist;
2. wenn der Beleidigte oder der Beleidiger eine aktive Militär-, Landwehr-, Gendarmerieperson ist (Artikel II, § 1, des Gesetzes vom 27.Februar 1907, R.G.Bl.Nr.59),

(4) Wenn im Gebiete derselben Gemeinde mehrere Vermittlungsämter mit der Zuständigkeit zur Vornahme von Sühneversuchen für das ganze Gemeindegebiet bestellt sind (§ 1, Abs.3), so hat jenes Vermittlungsamt den Sühneversuch vorzunehmen, bei dem die Sache zuerst angebracht wurde.

Verfahren bei Sühneversuchen.

§ 29.

(1) Zur Sühneverhandlung sind der Anzeiger und der Beschuldigte zu laden. Die Parteien können sich bei dieser Verhand-

lung nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Verhandlung darf nur mit Zustimmung beider Parteien vertagt werden.

(2) Der Sühneversuch ist auch dann als ein erfolgloser anzusehen, wenn der Anzeiger oder der Beschuldigte von der Sühneverhandlung ausbleibt.

(3) Kommt ein Ausgleich nicht zustande oder erscheint eine der Parteien nicht zur Sühneverhandlung, so ist dies vom Vermittlungsamte in einer schriftlichen Ausfertigung binnen drei Tagen zu bestätigen. Diese Ausfertigung hat zu enthalten:

a) die Namen der Parteien;
b) die Angabe der Zeit und des Ortes der begangenen Übertretung;
c) den Tag, an dem das Begehren um Einleitung der Sühneverhandlung gestellt wurde;
d) den Tag, an welchem die Sühneverhandlung tatsächlich vorgenommen wurde oder für welchen sie fruchtlos anberaumt war.

(4) Soferne eine Klage vom Gerichte dem Vermittlungsamte zur Vornahme des Sühneversuches abgetreten wurde, hat letzteres bei Erfolglosigkeit des Sühneversuches die Klage mit der schriftlichen Bestätigung dieses Umstandes von Amtswegen dem Gerichte innerhalb drei Tagen zurückzusenden. Die in lit.c) bezeichnete Zeitangabe ist in die Ausfertigung nicht aufzunehmen (Artikel II, § 2, des Gesetzes vom 27.Februar 1907, R.G.Bl.Nr.59).

§ 30.

(1) Wenn eine der Parteien weder zur Sühneverhandlung erscheint noch spätestens am Tage vor der anberaumten Sühneverhandlung ihr Ausbleiben bei dem Vermittlungsamte anzeigt, so kann gegen sie unter denselben Voraussetzungen und im selben Umfange, als es gemäß § 16 im Verfahren zum Abschlusse von Vergleichen zulässig ist, eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

(2) Die Bestimmung des § 16 findet auch bei der Ladung zur Sühneverhandlung Anwendung (Artikel II, § 3, des Gesetzes vom 27.Februar 1907, R.G.Bl.Nr.59).

§ 31.

(1) Die Tage vom Anbringen des Begehrens um Einleitung der Sühneverhandlung bei dem Vermittlungsamte bis zu dem Tage, an welchem die Sühneverhandlung tatsächlich vorgenommen wurde oder für welchen sie fruchtlos anberaumt war, werden in die sechswöchentliche Klagefrist (§ 530 a.St.G.) nicht eingerechnet.

(2) Die Zeit, während welcher ein Verfahren in Ehrenbeleidigungssachen infolge Anbringens des Begehrens um Einleitung der Sühneverhandlung oder infolge Einlangens der an das Vermittlungsamt abgetretenen Ehrenbeleidigungsklage bei diesem anhängig ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet (Artikel II, § 4, des Gesetzes vom 27.Februar 1907, R.G.Bl.Nr.59).

§ 32.

(1) Über die Sühneversuche ist ein besonderes Amtsbuch zu führen (§ 23, Abs. 1, 3 und 4). In dieses ist das Begehren um Einleitung der Sühneverhandlung einzutragen, und zwar unter Angabe der Namen der Parteien und des Tages des Anbringens oder des Einlangens der vom Gerichte abgetretenen Klage, und es ist ferner anzumerken, ob beide Parteien oder welche von ihnen zur Sühneverhandlung erschienen und ob ein Ausgleich zustande kam oder nicht.

(2) Die Aufnahme von Protokollen über die Sühneverhandlung ist nicht statthaft (Artikel II, § 5, des Gesetzes vom 27.Februar 1907, R.G.Bl.Nr.59).

§ 33.

Für das Verfahren bei Sühneversuchen gelten die in den §§ 19 und 20 für Vergleichsverhandlungen gegebenen Vorschriften. Bei der Sühneverhandlung müssen mindestens zwei Vertrauensmänner gleichzeitig anwesend sein.

§ 34.

(1) Die Sühne, auf welche sich die Parteien vergleichen, kann bestehen:

1. in einer vor dem Vermittlungsamte eventuell unter Zuziehung bestimmter Personen mündlich abzugebenden Ehrenerklärung;

2. in der Aushändigung einer schriftlichen Ehrenerklärung des Beschuldigten an den Privatankläger;

3. in der Übernahme der Verpflichtung zur Abgabe einer öffentlichen Ehrenerklärung;

4. in einer Geldbuße zu Gunsten des Bezirksfürsorgeverbandes oder zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke;

5. in der Verbindung mehrerer der unter 1 bis 4 aufgezählten Sühnehandlungen.

(2) Die Art der vereinbarten Sühne ist in das Amtsbuch kurz einzutragen.

(3) Wird die vereinbarte Sühnehandlung nicht bei der Verhandlung vorgenommen, so kann diese zum Zweck des Nachweises der Erfüllung der vereinbarten Vergleichsbedingung auf einen bestimmten Termin verlegt werden. Wird die Erfüllung der vereinbarten Bedingung nicht spätestens in der erstreckten Verhandlung nachgewiesen, so ist der Sühneversuch als erfolglos zu betrachten.

Kosten. Entscheidung in Streitfällen.

§ 35.

(1) Die für das Vermittlungsamt erforderlichen Räumlichkeiten sind von der Gemeinde oder bei einem gemeinsamen Vermittlungsamte in dem Orte, wo dasselbe seinen Amtssitz hat, auf

Kosten der zu diesem Zwecke vereinigten Gemeinden beizustellen.

(2) Den Aufwand für das Vermittlungsamt trägt die Gemeinde. Wird von mehreren Gemeinden ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt, so finden hinsichtlich der Kostenaufteilung, der Abrechnung und der zwangsweisen Eintreibung die Bestimmungen der §§ 13, Abs.(1), 14 und 15 des n.ö.Verwaltungsgemeinschaftengesetzes, LGBl.Nr.4/1951, mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die Kostenaufteilung und die Abrechnungszeiträume in den gleichlautenden Gemeinderatsbeschlüssen nach § 1, Abs.(5), zu treffen sind.

(3) Zum Ausscheiden einer Gemeinde aus einem gemeinsam bestellten Vermittlungsamt ist ein Gemeinderatsbeschluß und die Mitteilung dieses Beschlusses an die übrigen beteiligten Gemeinden erforderlich. Der Beschluß wird mit Ablauf des dem Einlangen der Mitteilung über das Ausscheiden bei der Gemeinde, in der das gemeinsame Vermittlungsamt seinen Amtssitz hat, zunächst folgenden Abrechnungszeitraumes wirksam. In diesem Falle haben die übrigen Gemeinden rechtzeitig die bisherigen Beschlüsse über die Errichtung eines gemeinsamen Vermittlungsamtes, insbesonders hinsichtlich der Kostenaufteilung entsprechend zu ändern und allenfalls neue Vertrauensmänner zu wählen. Die Bestimmungen des § 1, Abs.(6), und des § 7 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Zum Beitritt einer Gemeinde zu einem bereits bestehenden Vermittlungsamte ist ein Gemeinderatsbeschluß und die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs.(3), zweiter bis letzter Satz, sinngemäß mit der Maßgabe, daß es den beteiligten Gemeinden freisteht, einvernehmlich einen früheren Zeitpunkt festzusetzen, in welchem der Beitritt, die Neuaufteilung der Kosten und die Wahl der aus diesem Grunde neugewählten Vertrauensmänner wirksam wird.

(5) Soferne in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, entscheidet in Streitfällen zwischen Gemeinden, die ein gemeinsames Vermittlungsamt bestellt haben, die Landesregierung.

§ 36.

Von den Parteien darf unter keinem Vorwande eine Gebü-

mit Ausnahme jener für die Vergleichsstempel, allfällige Kosten für die Beiziehung eines Vermessungssachverständigen (§ 11, Abs.(3)) und für einen Lokalaugenschein (§ 19) oder Zustellungen abgefordert werden.

§ 37.

Entfällt gemäß Artikel I, Ziffer 33, LGBl. .....

§ 38.

Entfällt gemäß Artikel I, Ziffer 33, LGBl. .....

Wirksamkeitsbeginn.

§ 39.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten sofort nach dessen Kundmachung in Wirksamkeit. Mit eben diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz vom 14.April 1874, L.G.Bl.Nr.23, außer Kraft.

§ 40.

Entfällt gemäß Artikel I, Ziffer 33, LGBl.Nr. .....